

## FAQ – Sachkosten

Bei der Liste handelt es sich um ein Arbeitspapier, das ständig weiterentwickelt und ergänzt wird. Aktueller Stand: 28.11.2025

Frage	Antwort
Was sind förderfähige Sachkosten?	Förderfähige Sachkosten müssen projektbezogen, für die Umsetzung des Familienbildungsangebots zwingend notwendig, im Landesinteresse und nicht anderweitig finanziert (Subsidiaritätsprinzip) sein. Nicht förderfähig sind Anschaffungen, die nicht unmittelbar zur Durchführung des Bildungsangebots erforderlich sind. Beispiel: Eine Kaffeemaschine dient zwar der Atmosphäre, ist aber nicht zwingend notwendig und daher nicht zuwendungsfähig.
Ist eine reine Förderung von Sachkosten zulässig?	Nein. Das Landesprogramm STÄRKE dient der Förderung von Bildungsangeboten für Familien. Eine ausschließliche Finanzierung von Sachkosten ist nicht möglich. Sachmittel können nur in Verbindung mit förderfähigen Personalkosten (z. B. Honorarkosten, Aufstockung oder Neueinstellung von Personal) berücksichtigt werden.  Hinweis: Dies ist auch erfüllt, wenn die Personalkosten über andere Finanzierungsmittel (z.B. Eigenmittel des Trägers) getragen werden.
Wie ist das Verhältnis zwischen Sach- und Personalkosten zu gestalten?	Sachkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer und zum Umfang des Bildungsangebots stehen. Bei kurzen Angeboten sind überdurchschnittlich hohe Sachausgaben besonders zu begründen. Es sind grundsätzlich einfache und wirtschaftliche Lösungen zu wählen.
Wie wird mit Eigentumsverhältnissen nach Abschluss des Projekts umgegangen?	Gehen angeschaffte Sachmittel nach Abschluss des Angebots in das Eigentum einer Kommune oder eines Dritten über, ist nur eine anteilige Förderung möglich. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände langfristig und zweckgebunden im Sinne des Programms STÄRKE verwendet werden. Eine vorherige Abstimmung mit dem STÄRKE-Team des KVJS wird empfohlen.
Was passiert, wenn ein Angebot vorzeitig endet?	Wenn ein Offener Treff oder Kurs z. B. nach einem Jahr beendet wird, weil er nicht angenommen wurde, wird in der Regel keine Rückforderung der bereits bewilligten Sachmittel vorgenommen.

Was ist vor der Beantragung von Sachmitteln zu prüfen?	Vor einer Beantragung sind mögliche Alternativen zu prüfen etwa die Nutzung vorhandener Räumlichkeiten oder eine Grundausstattung durch die Kommune oder den Vermieter. Die Prüfung von Alternativen sollte für mögliche Rückfragen dokumentiert sein.
Sind Mietkosten förderfähig?	Ja, Mietkosten können im Rahmen der Sachkosten abgerechnet werden, sofern sie wirtschaftlich und verhältnismäßig sind. Es gelten die allgemeinen Höchstgrenzen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei <b>Offene Treffs</b> können max. 80% der notwendigen Sachausgaben (inkl. Honorarkosten) erstattet werden (5.2.2 VwV)</li> <li>2. Im Rahmen von <b>Angeboten für Familien in besonderen Lebenssituationen</b> liegt die finanzielle Unterstützung bei max. 500€ pro Elternteil (5.3 VwV)</li> </ol>
Können Übersetzungskosten (z. B. von Broschüren) gefördert werden?	Ja, wenn die Übersetzung unmittelbar für die Durchführung des Kurses oder Offenen Treffs erforderlich ist, sind diese Kosten förderfähig.
Sind Verpflegungskosten förderfähig?	Wenn die Verpflegung Bestandteil des Familienbildungsangebots ist, beispielsweise im Rahmen eines Elterncafés, kann sie über STÄRKE gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Teilnehmenden eine kleine Eigenbeteiligung leisten (z. B. Selbstkostenpreis). <p>Ergänzung:</p> <p>Wenn Sie zu der Einschätzung gelangen, dass die Bereitstellung von Verpflegung (z.B. Kaffee, Tee, Kekse) für das Angebot wesentlich ist – etwa zur Erleichterung des niedrigschwlligen Zugangs, zur Förderung sozialer Interaktion oder zur Stärkung von Wertschätzung und Willkommenskultur –, ist eine Förderung denkbar. Die Art und Höhe der Eigenbeteiligung ist nicht festgelegt und könnte zum Beispiel über eine freiwillige Spendenkasse erfolgen.</p>

Können Fahrt- und Reisekosten abgerechnet werden?	Grundsätzlich können Fahrtkosten bei Offenen Treffs und Veranstaltungen in besonderen Lebenslagen nicht übernommen werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. in Flächenlandkreisen) können Fahrtkosten für Anbieter abgerechnet werden, sofern die maximale Förderhöhe nicht überschritten wird. Abrechnung erfolgt nach dem Reisekostengesetz (Zugtickets max. 2. Klasse). Bei Familienbildungsfreizeiten können Fahrtkosten bis zu 250 € pro Haushalt übernommen werden, wenn die gemeinsame An- und Rückreise Teil der Freizeit ist und organisatorisch vom Träger gestellt wird.
Sind digitale Dienste (z. B. Zoom, Cloud, Newsletter) förderfähig?	Nur, wenn sie unmittelbar und ausschließlich für STÄRKE-Angebote genutzt werden. Bestehende oder allgemeine Abos können nicht in voller Höhe über STÄRKE finanziert werden. Es ist auf einfache und kostengünstige Lösungen zu achten.
Wie wird mit anteiligen Anschaffungen umgegangen?	Wenn Anschaffungen nur teilweise für STÄRKE-Angebote genutzt werden, ist auch nur eine anteilige Finanzierung möglich. Der andere Teil kann durch den jeweiligen Kooperationspartner oder Träger finanziert werden.